

## Krankenhilfe

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Umfang](#)
- [4. Zuzahlungen](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Krankenhilfe der Sozialämter ist eine Leistung für nicht krankenversicherte Hilfesuchende, die die Kosten für Arzt oder Krankenhaus nicht bezahlen können. Die Leistungen der Krankenhilfe entsprechen im Wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne der Krankenbehandlung. Krankenhilfe zählt im Rahmen der Sozialhilfe zur Gesundheitshilfe.

### 2. Voraussetzungen

- Der Hilfesuchende erfüllt die Voraussetzungen zur [Gesundheitshilfe](#) und
- das Einkommen des Betroffenen liegt unter der Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII. Näheres unter [Einsatz von Einkommen und Vermögen](#).

Ausländer im Sinne des § 23 SGB XII erhalten auch Krankenhilfe.

### 3. Umfang

Zur Krankenhilfe zählen z.B.:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung. [Krankenbehandlung](#) und [Zahnbehandlung](#)
- Versorgung mit [Arznei- und Verbandmitteln](#), [Heilmitteln](#) und [Hilfsmitteln](#)
- [Zahnersatz](#)
- [Krankenhausbehandlung](#)
- Leistungen zur [medizinischen Reha](#) und [ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- [Häusliche Krankenpflege](#)
- [Haushaltshilfe](#)

Alle genannten Leistungen sollen dem entsprechen, was normalerweise von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wird. Siehe Liste der Leistungen unter [Krankenversicherung](#).

### 4. Zuzahlungen

Für Empfänger von Krankenhilfe gelten dieselben Zuzahlungsregelungen und Belastungsgrenzen wie für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, Details siehe [Zuzahlungen Krankenversicherung](#).

Als Berechnungsgrundlage gilt dabei der Regelsatz des Haushaltsvorstands (Regelsätze der Sozialhilfe).

## **5. Wer hilft weiter?**

---

Sozialamt

## **6. Verwandte Links**

---

Gesundheitshilfe

Krankenbehandlung

Sozialhilfe

## **Gesetzesquelle(n)**

---

(§ 48 SGB XII)

**Letzte Aktualisierung am 18.09.2009**

**Redakteur/ in: Jürgen  
Wawatschek**